

Amtsblatt

der Evangelischen Landeskirche in Württemberg

Herausgegeben vom Evangelischen Oberkirchenrat in Stuttgart

Bd. 56 Nr. 4

45

30. April 1994

Inhalt:

1. *Opfer am Pfingstfest, 22. Mai 1994*
2. *Verordnung zur Änderung der Ausführungsverordnung zum Pfarrbesoldungsgesetz 1971*
3. *Verordnung zur Änderung der Verordnung des Oberkirchenrats über das Pädagogisch-Theologische Zentrum der Evangelischen Landeskirche in Württemberg (PTZ)*
4. *Verordnung des Oberkirchenrats über das Pädagogisch-Theologische Zentrum der Evangelischen Landeskirche in Württemberg (PTZ)*
5. *Wahlen zur Pfarrervertretung – Wahlergebnis –*
6. *Ergebnis der I. Evang.-theol. Dienstprüfung Wintersemester 1993/94*
7. *Ergebnis der II. Evang.-theol. Dienstprüfung Winter 1993/94*
8. *Ergebnis der Kirchlichen Anstellungsprüfung 1993/94*
9. *Änderung im Zuständigkeitsbereich der Orgelpfleger*
10. *Befreiung der Kirchen von Baugenehmigungsgebühren*
11. *Parochialänderungen*
Zur Dokumentation:
12. *Opfer für besondere gesamtkirchliche Aufgaben sowie für Ökumene und Auslandsarbeit am Sonntag Jubilate, 24. April 1994*
13. *Dienstmeldungen*
14. *Arbeitsrechtsregelungen*
Änderung der Kirchlichen Anstellungsordnung

Opfer am Pfingstfest, 22. Mai 1994

Erlaß des Oberkirchenrats
vom 8. März 1994 AZ 52.13-8 Nr. 128

Das Opfer am Pfingstfest, 22. Mai 1994, dient nach dem Kollektenplan unserer Landeskirche akuten Hilfsmaßnahmen der „Ökumenischen Diakonie“. In diesem Jahr erbitten wir das Opfer schwerpunktmäßig für Notsituationen im Sudan, im ehemaligen Jugoslawien und auf den Philippinen.

Beispielhaft sei genannt:

Durch die wieder verstärkten militärischen Auseinandersetzungen hat sich die Versorgungssituation der Zivilbevölkerung im **Süd-Sudan** weiter verschlechtert. Deshalb sind vermehrt Hilfsgüterlieferungen notwendig, was derzeit nur per Flugzeug möglich ist. Hier arbeitet die Katastrophenhilfe der Diakonie eng mit anderen evangelischen und katholischen Hilfswerken zusammen, die logistische Federführung liegt beim Lutherischen Weltbund. Für die notwendige Soforthilfe sind von der Diakonie-Katastrophenhilfe 250 000,00 DM zur Verfügung gestellt worden, die Situation erfordert jedoch weitere Unterstützung.

Die **Philippinen** zählen zu den stark katastrophengefährdeten Regionen. Taifune, Vulkanausbrüche und Erdbeben sind häufig. Deren Auswirkungen

werden verstärkt durch die zunehmende ökologische Zerstörung der Landschaft und die Verarmung weiter Bevölkerungsschichten. In Zusammenarbeit mit bewährten Partnern wird neben ersten Nothilfemaßnahmen wie Nahrungsmittel- und Wasserversorgung sowie Gesundheitsdienst auch Aufbauhilfe geleistet.

Die Versorgung der Konfliktopfer in **Ex-Jugoslawien** ist immer noch ein Schwerpunkt der diakonischen Katastrophenhilfe. Mit dem „Winterprogramm“ werden Flüchtlinge in Bosnien-Herzegowina mit Nahrungsmitteln und Medikamenten unterstützt. Zusätzlich werden Wohnhäuser notdürftig wieder aufgebaut und Flüchtlingsunterkünfte bereitgestellt. Durch Unterstützung der Landwirtschaft mit Saatgut und durch vorwiegend regionalen Einkauf von Hilfsgütern soll der Selbsthilfe-Effekt zusätzlich gestärkt werden.

Wir bitten die Gemeinden, durch ihr Opfer am Pfingstfest diesen leidgeprüften Menschen zu helfen als Zeichen der weltweiten Verbundenheit von Christen.

Wir bitten, das Opfer rechtzeitig abzukündigen, durch eines der genannten Beispiele zu erläutern bzw. zu konkretisieren und den Ertrag über die Bezirksoffensammelstelle rasch der Kasse des Oberkirchenrats zuzuleiten. Auch weitere Opfer und Spenden für die genannten Zwecke sollten auf diesem Wege dem Oberkirchenrat zugehen.

D. Theo Sorg

Verordnung zur Änderung der Ausführungsverordnung zum Pfarrbesoldungsgesetz 1971

vom 11. März 1994 AZ 21.30 zu Nr. 327

Der Evangelische Oberkirchenrat hat nach Beratung gemäß § 39 Abs. 1 der Kirchenverfassung folgende Verordnung beschlossen, die hiermit verkündet wird:

§ 1

Die Kirchliche Verordnung zur Ausführung des Gesetzes über die Besoldung der Pfarrer (Pfarrbesoldungsgesetz 1971) in der Fassung der Änderungsverordnung vom 11. Oktober 1988 (Abl. 53 S. 350) wird wie folgt geändert:

1. Nummer 11.4 erhält folgende Fassung:

„11.4 Bei Versetzung von einer Stelle der Pfarrbesoldungsgruppe 2 auf eine Stelle der Pfarrbesoldungsgruppe 1 wird bezüglich des Grundgehalts der Besitzstand gewahrt, sofern die Versetzung aus dienstlichen Gründen erfolgt.“

2. Nummer 15 erhält folgende Fassung:

„15. Die Mietzinsentschädigung entspricht dem Ortszuschlag eines vergleichbaren Beamten des Landes Baden-Württemberg abzüglich des nach § 14 gewährten Familienzuschlags. Hat der Pfarrer Anspruch auf ein Amtszimmer und kann ihm ein solches nicht zur Verfügung gestellt werden, so erhält er neben der Mietzinsentschädigung für das in der angemieteten Wohnung befindliche Amtszimmer einen Amtszimmerzuschlag in Höhe der auf das Amtszimmer entfallenden Kaltmiete. Satz 2 gilt entsprechend, wenn sich die Wohnung im Eigentum des Pfarrers befindet.“

§ 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1994, § 1 Nr. 2 Satz 2 jedoch rückwirkend zum 1. Januar 1993 in Kraft.

Dietrich

Verordnung zur Änderung der Verordnung des Oberkirchenrats über das Pädagogisch-Theologische Zentrum der Evangelischen Landeskirche in Württemberg (PTZ)

vom 3. März 1994 AZ 66.600 Nr. 139

Nach Beratung mit dem Ständigen Ausschuß der Landessynode gemäß § 39 Abs. 1 Kirchenverfassungsgesetz wird folgendes verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung des Oberkirchenrats über das Pädagogisch-Theologische Zentrum der Evangelischen Landeskirche in Württemberg (PTZ) vom 9. Juli 1974 (Abl. 46 S. 224 ff.), zuletzt geändert durch Verordnung vom 9. Juli 1985 (Abl. 51 S. 464), wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Seine Aufgaben ergeben sich aus der Verantwortung der Landeskirche für Bildung und Erziehung in Familie, Schule und Gemeinde und aus der Mitverantwortung der Landeskirche für den Religionsunterricht an öffentlichen Schulen und Schulen in freier Trägerschaft.“

2. § 5 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 Buchstabe d erhält folgende Fassung:

„d) Die wissenschaftlichen Mitarbeiter.“

b) Abs. 2 wird gestrichen.

c) Absätze 3 und 4 werden Absätze 2 und 3.

3. § 9 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 werden

– in Buchstabe b) die Worte „der Schulreferent des Oberkirchenrats“ durch die Worte „der Dezernent für Kirche und Bildung beim Oberkirchenrat“ ersetzt;

– ein neuer Buchstabe d) eingefügt, der lautet: „d) Der Direktor des Evang. Pfarrseminars,“;

– die bisherigen Buchstaben d) bis n) zu den Buchstaben e) bis o);

– in Buchstabe g), seither Buchstabe f), die Worte „und ein weiterer“ gestrichen;

– in Buchstabe k), bisher Buchstabe i), nach dem Wort „Schulpädagogik“ die Worte „oder für schulpraktische Ausbildung“ eingefügt;

– in Buchstabe o) die Worte „pädagogisch-theologischen Zentrums“ durch die Abkürzung „PTZ“ ersetzt.

b) Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Mitglieder des Kuratoriums nach Abs. 1 Buchst. a) bis e) gehören dem Kuratorium kraft Amtes an. Die Mitglieder des Kuratoriums nach Abs. 1 Buchst. f) werden von der Landessynode jeweils für die Dauer ihrer Wahlperiode gewählt. Die Mitglieder des Kuratoriums nach Abs. 1 Buchst. m) werden vom Landesbischof im Benehmen mit den evang. Lehrerverbänden, die übrigen Mitglieder im Benehmen mit den jeweiligen Einrichtungen auf die Dauer von vier Jahren berufen. Wiederberufung ist möglich. Verliert ein Mitglied nach Abs. 1 Buchst. f) bis o) die Qualifikation, kraft derer es berufen ist, so scheidet es aus dem Kuratorium aus und es wird für die Dauer seiner Amtszeit ein Nachfolger gewählt (Abs. 1 Buchst. f)) bzw. berufen (Abs. 1 Buchst. g) bis o).“

Artikel 2

1. Der Oberkirchenrat wird ermächtigt, die Verordnung neu bekanntzumachen, hierbei redaktionelle Unstimmigkeiten zu beseitigen und überholte Übergangsbestimmungen wegzulassen.

2. Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Stuttgart, den 17. März Dietrich

Verordnung über das Pädagogisch-Theologische Zentrum (PTZ)

Bekanntmachung des Oberkirchenrats
vom 17. März 1994 AZ 66.600 Nr. 139

Aufgrund von Artikel 2 der Verordnung zur Änderung der Verordnung des Oberkirchenrats über das Pädagogisch-Theologische Zentrum der Evangelischen Landeskirche in Württemberg (PTZ) vom 3. März 1994 wird nachstehend der Wortlaut der Verordnung unter Bereinigung redaktioneller Unstimmigkeiten neu bekanntgemacht:

Verordnung des Oberkirchenrats über das Pädagogisch-Theologische Zentrum der Evangelischen Landes- kirche in Württemberg (PTZ)

vom 9. Juli 1974 (Abl. 46 S. 224 ff.)

– i.d.F. vom 3. März 1994 (Abl. 56 S. 46 f.)

Nach Beratung mit dem Ständigen Ausschuß der Landessynode gemäß § 39 Abs. 1 Kirchenverfassungsgesetz wird folgendes verordnet:

§ 1 Grundlagen

Die Arbeit des PTZ geschieht auf der Grundlage des in der Heiligen Schrift gegebenen, in den Bekenntnissen der Reformation bezeugten Evangeliums von Jesus Christus.

§ 2 Rechtsstellung

Das PTZ ist eine nicht rechtsfähige Einrichtung der Evang. Landeskirche in Württemberg mit dem Sitz in Stuttgart.

§ 3 Aufgaben

(1) Das PTZ ist ein Auftragsinstitut. Seine Aufgaben ergeben sich aus der Verantwortung der Landeskirche für Bildung und Erziehung in Familie, Schule und Gemeinde und aus der Mitverantwortung der Landeskirche für den Religionsunterricht an öffentlichen Schulen und Schulen in freier Trägerschaft.

(2) Zu den Aufgaben des PTZ gehören:

- a) die Beratung der mit der pädagogisch-theologischen Arbeit Beauftragten,
- b) die Mitwirkung an der Koordination dieser Arbeit,
- c) die Mitwirkung bei der Entwicklung von Lehrplänen,
- d) die Entwicklung von Lehrmitteln, Lernmitteln und Unterrichtshilfen,
- e) die Mitwirkung bei der Ausbildung, Fortbildung und Weiterbildung sowie der Beratung von Pfarrern und Religionslehrern,
- f) die Forschungsarbeit in den Bereichen des Religionsunterrichts, des kirchlichen Unterrichts und der Ausbildungsdidaktik,
- g) die Ausführung weiterer Aufträge, die dem PTZ vom Evang. Oberkirchenrat erteilt werden.

(3) Bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben arbeitet das PTZ mit anderen Forschungs- und Bildungseinrichtungen zusammen.

§ 4

Mitarbeiter

Mitarbeiter des PTZ sind die Dozenten einschließlich des Direktors, der Verwaltungsleiter, die wissenschaftlichen Mitarbeiter sowie die Angehörigen der Verwaltung.

§ 5

Konvent

(1) Dem Konvent gehören an:

- a) der Direktor,
- b) die Dozenten,
- c) der Verwaltungsleiter,
- d) die wissenschaftlichen Mitarbeiter.

(2) Der Konvent trägt – unbeschadet der besonderen Verantwortung des Direktors (vgl. § 6 Abs. 1) – gemeinsam die wissenschaftliche Arbeit des PTZ und beschließt über die Maßnahmen, die erforderlich sind, damit das PTZ seine Aufgaben erfüllen kann.

(3) Der Konvent gibt sich eine Geschäftsordnung, die der Zustimmung des Oberkirchenrats bedarf.

§ 6

Direktor

(1) Der Direktor trägt die Verantwortung für die Arbeit des PTZ gegenüber dem Oberkirchenrat; er ist an die Weisungen des Oberkirchenrats gebunden. Der Direktor führt den Vorsitz im Konvent. Er vertritt das PTZ nach außen und ist Vorgesetzter der übrigen Mitarbeiter.

(2) Der Konvent wählt aus seiner Mitte auf die Dauer eines Jahres einen Stellvertreter. Wiederwahl ist möglich.

§ 7

Verwaltungsleiter

Der Verwaltungsleiter führt die laufende Verwaltung im Rahmen des Haushaltsplans. Er ist unmittelbarer Vorgesetzter der ihm unterstellten Mitarbeiter in der Verwaltung.

§ 8

Kuratorium

(1) Das Kuratorium macht die Berufungsvorschläge für den Direktor und die Dozenten. Dabei ist das Einvernehmen mit dem Konvent anzustreben.

(2) Das Kuratorium ist an der Planung, Ausgestaltung, Durchführung und Auswertung der Arbeit des PTZ insbesondere dadurch beteiligt, daß es den Oberkirchenrat bei der Erteilung von Aufträgen und den Direktor und die Dozenten bei der Entwicklung und Durchführung der Arbeitsvorhaben des PTZ berät.

§ 9

Mitglieder des Kuratoriums

(1) Dem Kuratorium gehören an:

- a) der Vorsitzende des Ausschusses für Jugend und Bildung der Landessynode,
- b) der Bildungsdezernent des Oberkirchenrats,
- c) der Direktor des PTZ,
- d) der Direktor des Evang. Pfarrseminars,
- e) der Direktor des Religionspädagogischen Instituts der Evang. Landeskirche in Baden,
- f) zwei Mitglieder der Landessynode,
- g) ein juristischer Vertreter des Oberkirchenrats,
- h) ein Mitglied der Evangelisch-theologischen Fakultät der Universität Tübingen,
- i) ein Vertreter der evang. Theologie und Religionspädagogik an einer Pädagogischen Hochschule im Bereich der Landeskirche,
- k) ein Sachverständiger aus den Staatlichen Seminaren für Schulpädagogik oder Schulpraktische Ausbildung im Bereich der Landeskirche,
- l) ein leitender Beamter des Ministeriums für Kultus und Sport Baden-Württemberg,
- m) drei Vertreter der evang. Religionslehrerschaft,
- n) ein fachkundiger Vertreter der Ausbildungsstätten für Diakonie und Religionspädagogik,
- o) ein Dozent des PTZ.

(2) Die Mitglieder des Kuratoriums nach Abs. 1 Buchst. a) bis e) gehören dem Kuratorium kraft Amtes an. Die Mitglieder des Kuratoriums nach Abs. 1 Buchst. f) werden von der Landessynode jeweils für die Dauer ihrer Wahlperiode gewählt. Die Mitglieder des Kuratoriums nach Abs. 1 Buchst. m) werden vom Landesbischof im Benehmen mit den evang. Lehrerverbänden, die übrigen Mitglieder im Benehmen mit den jeweiligen Einrichtungen auf die Dauer von vier Jahren berufen. Wiederberufung ist möglich. Verliert ein Mitglied nach Abs. 1 Buchst. f) bis o) die Qualifikation, kraft derer es berufen ist, so scheidet es aus dem Kuratorium aus, und es wird für die Dauer seiner Amtszeit ein Nachfolger gewählt (Abs. 1 Buchst. f) bzw. berufen (Abs. 1 Buchst. g) bis o)).

(3) Das Kuratorium ist berechtigt, bis zu zwei weitere Mitglieder auf befristete Zeit hinzuzuwählen.

§ 10

Arbeitsweise des Kuratoriums

(1) Das Kuratorium tritt bei Bedarf, mindestens jedoch zweimal im Jahr zusammen.

(2) Das Kuratorium wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden, einen stellvertretenden Vorsitzenden und einen Schriftführer.

(3) Das Kuratorium gibt sich eine Geschäftsordnung, die der Zustimmung des Oberkirchenrats bedarf.

Dietrich

Wahlen zur Pfarrerververtretung Wahlergebnis

Bekanntmachung des Oberkirchenrats
vom 21. März 1994 AZ 21.90-1 Nr. 153

Mit Bekanntmachung des Oberkirchenrats vom 16. Juni 1993 – AZ 21.90-1 Nr. 134, Abl. 55 S. 477 f. – und vom 19. November 1993 – AZ 21.90-1 Nr. 143, Abl. 55 S. 705 – wurden Wahlen zur Pfarrerververtretung – Vertreter der unständigen Pfarrer – ausgeschrieben. Für die Wahl wurde auch bei der zweiten Wahlauschreibung nur ein gültiger Wahlvorschlag eingereicht. Nachdem die Kandidaten schon mit einer Stimme gewählt sind, der Wahlvorschlag von zehn wahlberechtigten Pfarrern/Pfarrerinnen unterzeichnet sein muß und davon ausgegangen werden kann, daß zumindest einer/eine die Kandidaten auch wählt, ist die Durchführung der Wahl eine reine Formalie. Die Kandidaten gelten deshalb als gewählt.

Als Vertreter der unständigen Pfarrer in der Pfarrerververtretung wurden gewählt:

[Redacted names]

Die Gewählten haben die Wahl angenommen.

Dietrich

Ergebnis der I. Evang.-theol. Dienstprüfung Wintersemester 1993/94

Bekanntmachung des Oberkirchenrats
vom 8. März 1994 AZ 22.51-3 Nr. 130

Die I. Evang.-theol. Dienstprüfung in Tübingen haben im Februar 1994 bestanden:

[Redacted names]

[Large redacted area]

Dietrich

Befreiung der Kirchen von Baugenehmigungsgebühren – Baugenehmigungsgebühren für Pfarrhäuser –

Bekanntmachung des Oberkirchenrats vom 2. Februar 1994 AZ 18.21-1 Nr. 26

Ergänzend zu der Bekanntmachung des Oberkirchenrats vom 19. Dezember 1990, AZ 18.21-1 zu Nr. 23 (Abl. 54 S. 309) wird folgendes mitgeteilt:

Nach Art. 1 Nr. 1 der Verordnung vom 12. Oktober 1987 zu § 7 LGebG (GBl. S. 462) sind Amtshandlungen, die der unmittelbaren Erfüllung der den Kirchen auf den Gebieten der Wortverkündigung und der Wohlfahrts- und Gesundheitspflege obliegenden Aufgaben dienen, gebührenfrei.

Einer Klärung bedurfte die Frage, ob die obengenannte Befreiung der Kirchen von Baugenehmigungsgebühren auch bauliche Maßnahmen an Pfarrhäusern einschließt.

Auf Anfrage des Oberkirchenrats beim Wirtschaftsministerium Baden-Württemberg wurde die Gebührenfreiheit für Pfarrhäuser verneint; ein Pfarrhaus dient seinem Wesen nach unmittelbar nur der Wohnungsverorgung des Pfarrers und allenfalls mittelbar der Wortverkündigung. Eine andere Beurteilung rechtfertigt auch die Tatsache nicht, daß die Bereitstellung eines Pfarrhauses bzw. einer Pfarrwohnung unabdingbare Voraussetzung für die Anstellung eines Pfarrers ist.

Bei gemischt genutzten Gebäuden, die neben der Pfarrwohnung auch Räume enthalten, die unmittelbar der Wortverkündigung dienen, z.B. Gemeinderäume, kann hinsichtlich der auf diese Räume entfallenden Baukosten Gebührenbefreiung beantragt werden.

D r . T o m p e r t

Parochialänderungen

Bekanntmachung des Oberkirchenrats vom 14. März 1994 AZ 30.20 Nr. 52

1. Die Namen der evangelischen Kirchengemeinden in Bad Cannstatt wurden wie folgt festgestellt:

Evang. Stadtkirchengemeinde Bad Cannstatt
 Evang. Andreäkirchengemeinde Bad Cannstatt
 Evang. Blumhardtkirchengemeinde Bad Cannstatt
 Evang. Lutherkirchengemeinde Bad Cannstatt
 Evang. Steigkirchengemeinde Bad Cannstatt
 Evang. Steinhaldenfeldkirchengemeinde Bad Cannstatt
 Evang. Stephanuskirchengemeinde Bad Cannstatt
 Evang. Wichernkirchengemeinde Bad Cannstatt
 Evang. Sommerrainkirchengemeinde Bad Cannstatt
 Evang. Gesamtkirchengemeinde Bad Cannstatt

2. Innerhalb der Evang. Gesamtkirchengemeinde Friedrichshafen wurden die folgenden Kirchengemeinden mit Wirkung vom 1. Januar 1994 neu gebildet:

Evang. Schloßkirchengemeinde Friedrichshafen
 Evang. Erlöserkirchengemeinde Friedrichshafen
 Evang. Bonhoeffer-Kirchengemeinde Friedrichshafen
 Evang. Paul-Gerhardt-Kirchengemeinde Friedrichshafen

Das Ministerium für Kultus und Sport Baden-Württemberg hat die neugebildeten Kirchengemeinden anerkannt. Damit erlangten sie den Status von Körperschaften des öffentlichen Rechts.

3. Die Evang. Kirchengemeinde Manzell, Dek. Friedrichshafen, wurde mit Wirkung vom 1. September 1993 von der Evang. Gesamtkirchengemeinde Friedrichshafen gelöst.

4. Die Evang. Gesamtkirchengemeinde Waldbach-Dimbach, Dek. Weinsberg, ist vom Ministerium für Kultus und Sport Baden-Württemberg mit Schreiben vom 20. Januar 1994, AZ II/4-7142.15/73, anerkannt worden. Damit erlangte die Gesamtkirchengemeinde den Status einer Körperschaft des öffentlichen Rechts.

5. Die Evang. Kirchengemeinde Mergentheim, Dek. Weikersheim, wurde mit Wirkung vom 31. Dezember 1993 umbenannt in Evang. Kirchengemeinde Bad Mergentheim.

6. Die Evang. Kirchengemeinde Buchau, Dek. Biberach, wurde mit Wirkung vom 9. Dezember 1993 umbenannt in Evang. Kirchengemeinde Bad Buchau.

D i e t r i c h

Zur Dokumentation des Opfers:

Opfer für besondere gesamtkirchliche Aufgaben sowie für Ökumene und Auslandsarbeit am Sonntag Jubilate, 24. April 1994

Erlaß des Oberkirchenrats vom 17. Februar 1994
AZ 52.13-8 Nr. 123

Das Opfer des Sonntags Jubilate, am 24. April 1994, ist nach dem Kollektenplan 1994 für besondere gesamtkirchliche Aufgaben sowie für Ökumene und Auslandsarbeit bestimmt.

Die Kirchenleitung richtet folgenden Opferaufruf an die Gemeinden:

Für die kirchliche Jugendarbeit hat die Öffnung der Grenzen eine Fülle neuer Arbeiten und Möglichkeiten gebracht. In vielen Bereichen ist Aufbauarbeit zu leisten. Dazu gehört die Wiederherstellung von Gebäuden osteuropäischer Kirchengemeinden in Aufbaulagern, aber auch die Renovierung von Einrichtungen der Jugendarbeit in den östlichen Gliedkirchen der EKD und eine neue Organisation der Jugendverbände. Im Bereich Ökumene und Auslandsarbeit steht in diesem Jahr die Begegnungs- und Versöhnungsarbeit in Polen und in der Tschechischen Republik im Vordergrund sowie die Förderung der Arbeit Evangelischer Gemeinden Deutscher Sprache in Asien, die in besonderer Weise mit Not und Elend konfrontiert sind. Bitte helfen Sie durch Ihr Opfer mit, daß Jugend- und Gemeindearbeit in Osteuropa und in Asien gefördert werden.

Die Pfarrämter und Kirchengemeinden werden gebeten, den Opfertag vorzubereiten, das Opfer abzukündigen und den Opferertrag sämtlicher Gottesdienste am 24. April 1994 über die Bezirksopfersammelstelle an die Kasse des Oberkirchenrats zu überweisen.

I. V. Gerhard Röckle

Dienstnachrichten

Das Ministerium für Kultus und Sport Baden-Württemberg hat [redacted] unter Berufung in das staatliche Beamtenverhältnis auf Lebenszeit mit Wirkung vom 13. Dezember 1993 zum Studienrat ernannt.

[redacted]

[redacted]

[redacted]

Der Landesbischof hat

a) ernannt:

mit Wirkung vom 1. März 1994

[redacted]

mit Wirkung vom 1. April 1994

[redacted]

mit Wirkung vom 1. Mai 1994

[redacted]

mit Wirkung vom 1. Juni 1994

[redacted]

b) in den Ruhestand versetzt:

mit Wirkung vom 1. April 1994

[redacted]

mit Wirkung vom 1. Mai 1994

[redacted]

In die Ewigkeit wurden abgerufen:

Arbeitsrechtsregelungen

Änderung der Kirchlichen Anstellungsordnung

Beschluß der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 2. Dezember 1993

§ 1

Die Kirchliche Anstellungsordnung (KAO) vom 27. April 1988 (Abl. 53 S. 173), zuletzt geändert durch Beschluß der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 9. September 1993 (Abl. 56 S. 5), wird in Anlage 1 wie folgt geändert:

a) Vergütungsgruppenplan 01 – Allgemeine Eingruppierungsmerkmale – wird wie folgt neu gefaßt:

01 Allgemeine Eingruppierungsmerkmale

Vergütungsgruppe X

1. Mitarbeiter mit überwiegend mechanischen Tätigkeiten, deren Ausführung keine Fachkenntnisse voraussetzt

Vergütungsgruppe IX b

2. a) Mitarbeiter wie zu 1. nach zweijähriger Bewährung in Vergütungsgruppe X

b) Mitarbeiter mit einfachen Tätigkeiten

Vergütungsgruppe IX a

3. a) Mitarbeiter wie zu 2. a) nach sechsjähriger Bewährung in Vergütungsgruppe IX b

b) Mitarbeiter wie zu 2. b) nach zweijähriger Bewährung in Vergütungsgruppe IX b

c) Mitarbeiter mit nicht nur einfacher Tätigkeit

Vergütungsgruppe VIII

4. a) Mitarbeiter wie zu 3. c) nach zweijähriger Bewährung in Vergütungsgruppe IX a

b) Mitarbeiter mit schwieriger oder vielseitiger Tätigkeit

Vergütungsgruppe VII

5. a) Mitarbeiter wie zu 4. b) nach zweijähriger Bewährung in Vergütungsgruppe VIII

b) Mitarbeiter mit Tätigkeiten, die gründliche Fachkenntnisse erfordern, z. B. abgeschlossene Berufsausbildung oder mehrjährige, förderliche Berufserfahrung

Vergütungsgruppe VI b

6. a) Mitarbeiter wie zu 5. b) nach dreijähriger Bewährung in Vergütungsgruppe VII

b) Mitarbeiter mit Tätigkeiten, die gründliche und vielseitige Fachkenntnisse und mindestens 25 % der gesamten Tätigkeit selbständige Leistungen erfordern

Vergütungsgruppe V c

7. a) Mitarbeiter wie zu 6. b) nach dreijähriger Bewährung in Vergütungsgruppe VI b

b) Mitarbeiter mit Tätigkeiten, die gründliche und vielseitige Fachkenntnisse und überwiegend selbständige Leistungen erfordern

Vergütungsgruppe V b

8. a) Mitarbeiter wie zu 7. b) nach dreijähriger Bewährung in Vergütungsgruppe V c

b) Mitarbeiter mit Tätigkeiten, die gründliche, umfassende, in der Regel durch eine Fachprüfung nachgewiesene Fachkenntnisse und überwiegend selbständige Leistungen erfordern

Vergütungsgruppe IV b

9. a) Mitarbeiter wie zu 8. b) nach vierjähriger Bewährung in Vergütungsgruppe V b

b) Mitarbeiter wie zu 8. b), die sich durch eine besonders verantwortungsvolle Tätigkeit aus der Vergütungsgruppe V b herausheben

Vergütungsgruppe IV a

10. a) Mitarbeiter wie zu 9. b) nach vierjähriger Bewährung in Vergütungsgruppe IV b

b) Mitarbeiter wie zu 9. b), die sich durch besondere Schwierigkeit und Bedeutung ihres Aufgabenbereichs aus der Vergütungsgruppe IV b herausheben

Vergütungsgruppe III

11. a) Mitarbeiter wie zu 10. b) nach vierjähriger Bewährung in Vergütungsgruppe IV a

b) Mitarbeiter wie zu 10. b), die sich durch das Maß ihrer Verantwortung erheblich aus der Vergütungsgruppe IV a herausheben

Vergütungsgruppe II a

12. Mitarbeiter wie zu 11. b) nach fünfjähriger Bewährung in Vergütungsgruppe III

b) Vergütungsgruppenplan 15 a – Sozialbetreuer/Sozialberater ausländischer Arbeitnehmer – wird wie folgt geändert:

In Vergütungsgruppe IV a wird nach der Fallgruppe 11 folgende neue Fallgruppe angefügt:

„12. Mitarbeiter wie zu 5.), die insgesamt mindestens 16 Jahre diese Tätigkeit ausgeübt haben.“

c) Vergütungsgruppenplan 20 – Mitarbeiter im Erziehungsdienst, Leiter/innen und Fachberater/innen von Kindertagesstätten – wird wie folgt geändert:

1. In Vergütungsgruppe IV b) erhält Fallgruppe 2. d) folgende Fassung:

„2. d) Erzieherinnen mit staatlicher Anerkennung, denen die Fachberatung in Kindertagesstätten übertragen ist.“

2. In Vergütungsgruppe IV a) Fallgruppe 3. d) werden die Worte „oder Fachberatung in mehreren Kirchenbezirken“ gestrichen.

3. Es wird folgende Fallgruppe 3. e) angefügt: „3. e) Sozialarbeiter/Sozialpädagogen/Sozialdiakone mit staatlicher Anerkennung, denen die Fachberatung in Kindertagesstätten übertragen ist.“

4. Die bisherige Fallgruppe 4. b) wird 4. c) und die Zahl „2. d)“ durch „3. d) und e)“ ersetzt.

Es wird folgende neue Fallgruppe 4. b) eingefügt: „4. b) Mitarbeiterinnen wie 3. e) nach sechsjähriger Bewährung in dieser Fallgruppe“

5. In Fallgruppe 5 wird 4. b) durch „4. c)“ ersetzt.

d) Vergütungsgruppenplan 33 – Mitarbeiter in handwerklicher Tätigkeit – wird wie folgt neu gefaßt:

33. Mitarbeiter in handwerklicher Tätigkeit¹

Vergütungsgruppe IX b

1. Handwerklich tätige Mitarbeiter ohne Ausbildung mit einfacher Tätigkeit

Vergütungsgruppe IX a

2. a) Mitarbeiter wie zu 1. nach zweijähriger Bewährung in Vergütungsgruppe IX b

b) Handwerklich tätige Mitarbeiter ohne Ausbildung mit nicht nur einfacher Tätigkeit

Vergütungsgruppe VIII

3. a) Mitarbeiter wie zu 2. a) nach vierjähriger Bewährung in Vergütungsgruppe IX a

b) Mitarbeiter wie zu 2. b) nach zweijähriger Bewährung in Vergütungsgruppe IX a

c) Handwerker mit Facharbeiterbrief oder Gesellenprüfung

Vergütungsgruppe VII

4. a) Mitarbeiter wie zu 3. b) nach sechsjähriger Bewährung in Vergütungsgruppe VIII

b) Mitarbeiter wie zu 3. c) nach zweijähriger Bewährung in Vergütungsgruppe VIII

c) Handwerker mit Facharbeiterbrief oder Gesellenprüfung in Stellen mit größerer Verantwortung

Vergütungsgruppe VI b

5. a) Mitarbeiter wie zu 4. b) nach sechsjähriger Bewährung in Vergütungsgruppe VII

b) Mitarbeiter wie zu 4. c) nach zweijähriger Bewährung in Vergütungsgruppe VII

c) Handwerksmeister mit entsprechender Tätigkeit

¹ Mitarbeiter, denen auch pädagogische Aufgaben übertragen sind, erhalten für die Dauer der Ausübung dieser Tätigkeit eine monatliche Zulage in Höhe von 9 v.H. der Anfangsgrundvergütung der Vergütungsgruppe dieses Tätigkeitsmerkmals. Bei der Berechnung sich ergebende Bruchteile eines Pfennigs unter 0,5 sind abzurunden, Bruchteile von 0,5 und mehr sind aufzurunden. Die Zulage gilt bei der Bemessung des Übergangsgeldes (§ 33 KAO) als Bestandteil der Grundvergütung.

Vergütungsgruppe V c

6. a) Mitarbeiter wie zu 5. b) nach sechsjähriger Bewährung in Vergütungsgruppe VI b

b) Mitarbeiter wie zu 5. c) nach zweijähriger Bewährung in Vergütungsgruppe VI b

c) Maschinenmeister an großen und wichtigen Maschinenanlagen

d) Mitarbeiter mit mindestens dreijähriger Bewährung in der Fallgruppe 5. b) oder einer entsprechenden Tätigkeit, sofern sie große Arbeitsstätten (Bereiche, Werkstätten, Abteilungen oder Betriebe) zu beaufsichtigen haben, in denen Handwerker oder Facharbeiter beschäftigt sind

e) Handwerksmeister, die sich aus der Fallgruppe 5. c) dadurch herausheben, daß sie an einer besonders wichtigen Arbeitsstätte mit einem höheren Maß an Verantwortlichkeit beschäftigt sind

f) Handwerksmeister, sofern sie große Arbeitsstätten (Bereiche, Werkstätten, Abteilungen oder Betriebe) zu beaufsichtigen haben, in denen Handwerker oder Facharbeiter beschäftigt sind

Vergütungsgruppe V b

7. a) Mitarbeiter wie zu 6. c) und 6. d) nach sechsjähriger Bewährung in Vergütungsgruppe V c

b) Mitarbeiter wie zu 6. e) und 6. f) nach vierjähriger Bewährung in Vergütungsgruppe V c

c) Mitarbeiter, denen mindestens zwei Mitarbeiter, die nach der Fallgruppe 4. c) oder die in einer höheren Vergütungsgruppe eingruppiert sind, durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind²

d) Mitarbeiter, die sich durch den Umfang und die Bedeutung ihres Aufgabengebietes und große Selbständigkeit wesentlich aus der Fallgruppe 6. c) herausheben

e) Mitarbeiter wie zu 6. d), die sich durch den Umfang und die Bedeutung ihres Aufgabengebietes und große Selbständigkeit aus der Vergütungsgruppe V c herausheben

f) Handwerksmeister, die sich durch den Umfang und die Bedeutung ihres Aufgabengebietes und große Selbständigkeit aus der Fallgruppe 6. e) oder 6. f) herausheben

² Zu der Zahl der unterstellten Mitarbeiter zählen Teilzeitbeschäftigte entsprechend dem Verhältnis der mit ihnen im Dienstvertrag vereinbarten Arbeitszeit eines Vollbeschäftigten.

Vergütungsgruppe IV b

8. Technische Mitarbeiter mit besonders verantwortungsvoller Tätigkeit als Leiter von großen und vielschichtig strukturierten Instandsetzungsbereichen sowie sonstige technische Mitarbeiter mit vergleichbarer Tätigkeit, die ebenso zu bewerten ist³

e) **Vergütungsgruppenplan 34** – Mitarbeiter in gärtnerischer oder landwirtschaftlicher Tätigkeit – wird wie folgt neu gefaßt:

34. Mitarbeiter in gärtnerischer oder landwirtschaftlicher Tätigkeit¹

Vergütungsgruppe IX b

1. Mitarbeiter ohne Ausbildung mit einfacher Tätigkeit

Vergütungsgruppe IX a

2. a) Mitarbeiter wie zu 1. nach zweijähriger Bewährung in Vergütungsgruppe IX b

b) Mitarbeiter ohne Ausbildung mit nicht nur einfacher Tätigkeit

Vergütungsgruppe VIII

3. a) Mitarbeiter wie zu 2. a) nach vierjähriger Bewährung in Vergütungsgruppe IX a

b) Mitarbeiter wie zu 2. b) nach zweijähriger Bewährung in Vergütungsgruppe IX a

c) Mitarbeiter in Gartenbau und Landwirtschaft mit Facharbeiterbrief oder Gesellenprüfung

Vergütungsgruppe VII

4. a) Mitarbeiter wie zu 3. b) nach sechsjähriger Bewährung in Vergütungsgruppe VIII

³ Ein vielschichtig strukturierter Bereich liegt vor, wenn in diesem Bereich die Arbeit von mindestens drei Gewerken zu koordinieren ist und mindestens drei Gewerken jeweils Meister vorstehen. Gewerke sind Fachrichtungen im Sinne anerkannter Ausbildungsberufe, in denen die Meisterprüfung abgelegt werden kann.

¹ Mitarbeiter, denen auch pädagogische Aufgaben übertragen sind, erhalten für die Dauer der Ausübung dieser Tätigkeit eine monatliche Zulage in Höhe von 9 v.H. der Anfangsgrundvergütung der Vergütungsgruppe dieses Tätigkeitsmerkmals. Bei der Berechnung sich ergebende Bruchteile eines Pfennigs unter 0,5 sind abzurunden, Bruchteile von 0,5 und mehr sind aufzurunden. Die Zulage gilt bei der Bemessung des Übergangsgeldes (§ 33 KAO) als Bestandteil der Grundvergütung.

b) Mitarbeiter wie zu 3. c) nach zweijähriger Bewährung in Vergütungsgruppe VIII

c) Mitarbeiter in Gartenbau und Landwirtschaft mit Facharbeiterbrief oder Gesellenprüfung in Stellen mit größerer Verantwortung

Vergütungsgruppe VI b

5. a) Mitarbeiter wie zu 4. b) nach sechsjähriger Bewährung in Vergütungsgruppe VII

b) Mitarbeiter wie zu 4. c) nach zweijähriger Bewährung in Vergütungsgruppe VII

c) Gärtner- und Landwirtschaftsmeister mit entsprechender Tätigkeit

Vergütungsgruppe V c

6. a) Mitarbeiter wie zu 5. b) nach sechsjähriger Bewährung in Vergütungsgruppe VI b

b) Mitarbeiter wie zu 5. c) nach zweijähriger Bewährung in Vergütungsgruppe VI b

c) Mitarbeiter mit mindestens dreijähriger Bewährung in der Fallgruppe 5. b) oder in einer entsprechenden Tätigkeit, sofern sie besonders schwierige Arbeitsbereiche zu beaufsichtigen haben, in denen Gärtnergehilfen oder Mitarbeiter mit gärtnerischem oder landwirtschaftlichem Facharbeiterbrief beschäftigt sind

d) Mitarbeiter wie zu 5. c), die sich dadurch aus der Fallgruppe 5. c) herausheben, daß sie in einem besonders bedeutenden Arbeitsbereich mit einem höheren Maß von Verantwortlichkeit beschäftigt sind

e) Mitarbeiter wie zu 5. c), sofern sie besonders schwierige Arbeitsbereiche zu beaufsichtigen haben, in denen Gärtnergehilfen oder Mitarbeiter mit gärtnerischem oder landwirtschaftlichem Facharbeiterbrief beschäftigt sind³

Vergütungsgruppe V b

7. a) Mitarbeiter wie zu 6. c) nach sechsjähriger Bewährung in Vergütungsgruppe V c

b) Mitarbeiter wie zu 6. d) und 6. e) nach vierjähriger Bewährung in Vergütungsgruppe V c

c) Gärtnermeister, die in einem besonders bedeutenden Arbeitsbereich mit einem höheren Maß von Verantwortlichkeit beschäftigt sind und sich durch den

Umfang und die Bedeutung ihres Aufgabengebietes sowie durch große Selbständigkeit wesentlich aus den Fallgruppen 6. c) und 6. d) herausheben

d) Gärtnermeister, denen mehrere Gärtnermeister oder Mitarbeiter der Vergütungsgruppe V c, davon mindestens einer mit Tätigkeiten der Fallgruppe 6. c), 6. d) oder 6. e) durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind, oder die regelmäßig vergleichbare Arbeitskräfte von Unternehmern einzusetzen und zu beaufsichtigen haben²

§ 2

Inkrafttreten

§ 1 Buchstabe b) tritt rückwirkend zum 1. Januar 1993 in Kraft.

§ 1 Buchstaben a) und c) bis e) treten mit Wirkung vom 1. Januar 1994 in Kraft.

- 2 Zu der Zahl der unterstellten Mitarbeiter zählen Teilzeitarbeitende entsprechend dem Verhältnis der mit ihnen im Dienstvertrag vereinbarten Arbeitszeit eines Vollbeschäftigten.

Amtsblatt: Laufender Bezug nur durch das Referat
Interne Verwaltung des Evang. Oberkirchenrats.
Bezugspreis jährlich 50,00 DM
zuzüglich Porto- und Versandkosten.

Erscheinungsweise: monatlich.

Der Bezug kann zwei Monate vor dem 31. Dezember eines jeden Jahres gekündigt werden.
Einzelnummern laufender oder früherer Jahrgänge können vom Referat Interne Verwaltung des Evang. Oberkirchenrats – soweit noch vorrätig – bezogen werden. Preis je Einzelheft: 4,00 DM

Herausgeber: Evang. Oberkirchenrat,
Postfach 10 13 42, 70012 Stuttgart
Dienstgebäude: Gänseheidestraße 4, 70184 Stuttgart,
Telefon (0711) 21 49-0

Herstellung und Vertrieb:

Imatel Mediengesellschaft mbH,
Theodor-Heuss-Straße 23, 70174 Stuttgart

Konten der Kasse

des Evang. Oberkirchenrats Stuttgart:

Nr. 1 531 Südwestdeutsche Landesbank Stuttgart
(BLZ 600 500 00)
Nr. 2 003 225 Landesgirokasse Stuttgart
(BLZ 600 501 01)
Nr. 400 106 Evang. Kreditgenossenschaft Stuttgart
(BLZ 600 606 06)
Nr. 90 50-708 Postgiroamt Stuttgart
(BLZ 600 100 70)

3 Besonders schwierige Arbeitsbereiche sind solche, die erheblich über den normalen Schwierigkeitsgrad hinausgehen.